

genug Gerichte hat. Unsere und die französische Gerichts- einrichtung sind himmelweit von einander unterschieden, die französischen Untergerichte haben einen ganz andern Umfang, als die sächsischen, und in Frankreich hat man daher in vielen Fällen Friedensgerichte nöthig, wo man in Sachsen ihrer nicht bedarf. Ich stelle daher den Antrag, daß in den Deputationsvorschlag nach den Worten: „die Errichtung des Schiedsmannsinstituts“ noch eingeschaltet werde: „nach Art des preussischen.“

Präsident D. Haase: Der Abg. v. Thielau hat den Antrag gestellt, daß im Deputationsberichte nach den Worten: „des Schiedsmannsinstituts“ noch hineinkomme: „nach Art des in Preußen eingeführten“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Derselbe erhält hinreichende Unterstützung.

Referent Abg. Tzschucke: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, und will Einiges dagegen bemerken. Es ist schon mehrfach hier darüber die Rede gewesen, wie ein Antrag auf eine Gesetzworlage an die Regierung eingerichtet werden sollte. Es haben sehr oft die Deputationen Vorschläge über die Einrichtung künftiger Gesetze gethan, sie sind aber allemal mit großer Majorität abgelehnt worden, wobei oft die Erklärung gegeben ward, daß man sich auf diese Vorschläge nicht einlassen könne, indem dadurch einer künftigen Ständeversammlung präjudicirt werde, und daß sie auch in die Regierungsinitiative eingreifen. Von diesem Standpunkte ist auch jetzt die Deputation ausgegangen. Wenn sie alle die Modalitäten, in welchen Friedensrichter sich bewegen sollen, auseinandergesetzt hätte, so würde sie dem künftigen Gesetzentwurf Motive gegeben haben. Daß sie dies aber nicht konnte, scheint gewiß. Wenn man an dem Namen: „Schiedsmannsinstitut“ Anstoß nimmt, so weise ich darauf hin, daß man in Preußen selbst das Institut so nennt, welches man in Sachsen jetzt eingeführt wünscht, und wenn die Deputation das Wort „Friedensrichter“ gebraucht hat, so hatte sie allerdings das preussische Institut im Auge; aber im Antrage besonders zu erwähnen, daß das „preussische“ Institut in Sachsen eingeführt werden solle, das scheint mir zu weit zu gehen, denn es würde dann unsere Regierung alle Bestimmungen des preussischen Gesetzes auch in unserer Gesetzgebung aufnehmen müssen. Und eine solche Vorschrift der Regierung zu geben, scheint für sie zu beschränkend und bedenklich.

Abg. v. Thielau: Ich soll dem Deputationsantrage den Vorwurf gemacht haben, als bestimme er im Voraus, wie der fragliche Gesetzentwurf ausfallen solle; davon ist aber keine Rede, ich habe auch an dem Namen „Schiedsmannsinstitut“ keinen Anstoß genommen, im Gegentheil finde ich ihn richtig, ich habe nur bemerkt, daß der Deputationsantrag durch den Nachsatz eigentlich aufgehoben werde, weil diesem zufolge aus dem Schiedsmann auch ein Richter werden könnte. Ich verlange auch auf keine Weise, daß man der hohen Staatsregierung in Bezug auf die Gesetzgebung die Hände binde; indessen hat sie nun einmal ein Gesetz beantragt, dessen Gegentheil sie eigentlich in ihren Schwurworten verlangt. Unter allen Rednern der Kammer habe ich bis jetzt noch keinen vernommen, der ein Gericht

wolle, man kann also auch nicht ad instar der französischen Friedensgerichte, sondern nach Art der preussischen Schiedsmänner das Institut gebildet verlangen. Durch mein Amendement wird die hohe Staatsregierung nicht beschränkt werden, sie wird immer noch freie Wahl haben, ob sie das dänische oder schwedische, oder norwegische oder preussische Schiedsmannsinstitut zum Vorbilde wählen will. Aber zu sagen, wie die Deputation: „Sie enthielt sich daher, über die Eintheilung der Bezirke, Wahlbarkeit, Eigenschaften, Competenz und Amtsgewalt der Friedensrichter, über die Frage, ob dem Friedensrichter ein juristisch befähigter Protokollant beizugeben ist, ob er kostenfrei zu expediren hat, oder ob jeder Kläger gezwungen ist, sich an den Friedensrichter zu wenden“, das scheint mir den Gesichtspunkt zu verurtheilen, und ich werde daher gegen das Deputationsgutachten stimmen, wenn mein Antrag, den die Kammer unterstützt hat, nicht in den Deputationsantrag aufgenommen werden sollte.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung könnte es nur dankbar anerkennen, wenn ihr die geehrte Deputation durch ihren Antrag keine Vorschrift machen will; allein wenn die Kammer einmal einen derartigen Gesetzworschlag wünscht, und die Regierung darauf Rücksicht nehmen soll, so muß die letztere freilich wünschen, daß man sich über gewisse Hauptpunkte ausspreche, denn sonst kann die Regierung in die Lage kommen, einen Entwurf auf ganz andere Grundlagen zu bauen, als die Stände wünschen. Solche Hauptpunkte sind z. B.: ob ein Zwang bestehen solle, vor dem Schiedsmannsinstitut erst einen Vergleich zu versuchen, ehe man einen Proceß beginnt? Ob ferner der Schiedsmann nicht bloß vergleichen, sondern auch entscheiden können soll? Ob wenigstens möglichste Kostenfreiheit angeordnet werden soll?

Referent Abg. Tzschucke: Es ist von der Deputation bereits bemerkt worden, daß ein Gesetzentwurf nicht an diesem Landtage, sondern erst beim nächsten zur Berathung kommen kann; wenn also heute die Ständeversammlung bestimmt, es solle dieses Schiedsgericht unentgeltlich gehalten werden, und die nächste verlangt, daß es Gebühren erhalten solle, so wird die Staatsregierung bedenklich werden, dergleichen Anträge künftig zu berücksichtigen. Ich erinnere nur an das Todtenschaugefetz. Da wurde auch einer künftigen Ständeversammlung vorgeschrieben, und als nun das Gesetz erschien, hat es Widerspruch erfahren. Die zweite Kammer wünscht z. B. auch Criminalproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und hier hat wiederum die Staatsregierung Widerspruch erhoben und der Antrag hat der Kammer Nichts genutzt. Ich weiß also nicht, wohin es führen soll, solche einzelne Bestimmungen zu beantragen, welche künftig widerrufen werden können. Es mag nun die Regierung die Anträge berücksichtigen oder nicht, es entstehen Inconvenienzen.

Abg. v. Zeschwitz: Ich erkläre mich auch für den Antrag des geehrten Abg. v. Thielau, die Einschaltung der Worte: „nach Art des im Königreich Preußen eingeführten“ hinter das Wort: „Schiedsmannsinstitut“ betreffend; denn meine Bevormundung ist eben daraus hervorgegangen, daß ich in Preußen jenes Institut beobachtet habe. Ich bin für Wahrung